

## B.

## Berechnung der noch verfügbaren Kassenbestände.

Laut allerhöchsten Decretes vom 21. November 1842, die verfügbaren Kassenbestände betreffend, waren an Verwaltungüberschüssen noch verfügbar:

aus der Finanzperiode 1837	800,968 Thlr. 8 ngr. 9½ pf.
Muthmaßliche Ersparnisse und Mehreinkommen in der Finanzperiode 1840	1,471,462 — — —
	<hr/>
	2,272,430 Thlr. 8 ngr. 9½ pf.
Verfügbar noch von den neu creirten Kassenbillets	157,299 9 4½
	<hr/>
	2,429,729 Thlr. 18 ngr. 4 pf.

Hiervon sind bewilligt worden:

a) für die Kirchen- und Schulgebäude in Markneukirchen und Elsterberg,	8,000 Thlr. — —
b) zu Uebersetzung des Mittelgebäudes im Paulino in Leipzig,	10,000 — —
c) für einen Bau im Prinzenpalais in Dresden,	35,000 — —
d) Zuschuß zu einem Bau in der Pleißenburg in Leipzig,	40,000 — —
e) für Zwecke der Bildergalerie in Dresden,	6,000 — —
f) für die technische Bildungsanstalt in Dresden,	70,000 — —
g) zu Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern,	60,000 — —
h) zu Abhülfe des Nothstandes in mehreren Gegenden,	65,000 — —
i) Erlaß an der Gewerbe- und Personalsteuer für 1843,	187,500 — —
k) zu Verlegung des Convictes in Leipzig,	15,000 — —
	<hr/>
	496,500 — —

bleiben verfügbar: 1,933,229 Thlr. 18 ngr. 4 pf.

## C.

Die Höhe der bisher gewährten Steuererlasse, ingleichen die Entstehung und Verwendung der als verfügbar bezeichneten Kassenbestände betreffend.

Wenn in Beziehung auf die, in dem allerhöchsten Decrete Nr. 20. der Landtags-Acten vom Jahre 1842, als verfügbar bezeichneten Kassenüberschüsse, welche nach der Absicht der Staatsregierung für besondere Zwecke und hauptsächlich auf das Eisenbahnwesen zu verwenden sein werden,

vielleicht die bei der Berathung über das Steuerprovisorium bereits zur Sprache gekommene und durch den beantragten Erlaß eines Gewerbe- und Personalsteuer-Termins schon theilweise in Anwendung gebrachte Ansicht hinwiederum Anklang finden könnte, ob es nicht angemessener erscheine, nach Höhe jener Summe eine verminderte Steueraus-schreibung eintreten zu lassen, so wird es nicht überflüssig sein:

- I. auf die dormalen bereits bestehenden und bisher bewilligt gewesenen Abgabenerleichterungen;
- II. auf die Entstehung der in Frage befangenen Kassenüberschüsse und Mehrerträge, und
- III. auf die bisherige Verwendungsweise derselben kürzlich hinzudeuten.

## Ad I.

Es mag hier von denjenigen nicht unbeträchtlichen Abminderungen in den Grundsteuern, welche zu Anfang der Finanzperiode 1834 eintraten, ganz abgesehen werden, da deren Ausfälle zum Theil durch andere Gattungen des gleichzeitig eingeführten neuen Systems der indirecten und persönlichen Abgaben ersetzt wurden. Allein, selbst wenn lediglich die Steueraus-schreibung der Jahre 1836 als Maßstab der Vergleichung für die späteren Perioden zum Grunde gelegt wird, so läßt sich doch die Summe, welche seitdem den Steuerpflichtigen theils an wirklichen Erlassen, theils an sonstigen Erleichterungen zu Gute gegangen (vergl. Beilage 1.), für die Periode 1837 auf

469,899 Thlr. 16 ngr. 3 pf.,

für die Periode 1840 hingegen auf

1,748,849 Thlr. 26 ngr. —

veranschlagen, so daß gegenwärtig eine jährliche Summe von über ½ Million Thalern weniger von den Abgabepflichtigen erhoben wird, als in den Jahren 1834.

## Ad II.

Die unter 2. angefügte Uebersicht weist nach, daß die fraglichen Ueberschüsse sich keineswegs gebildet haben durch Mehreinnahmen bei den directen Steuern, deren Erträge vielmehr theilweise, in Folge der bewilligten Erlasse, hinter den Anschlägen noch zurückgeblieben sind, sondern lediglich aus dem Mehreinkommen des nutzbaren Staatsvermögens und der Regalien, ingleichen derjenigen Abgaben, deren Steigen vornehmlich durch das Vorschreiten der hierländischen Industrie und Bevölkerung bedingt ist.

Während bei allen Zweigen der Staatseinnahme zusammengenommen, im Vergleich zu den Budget-Ansätzen, auf die Finanzperiode

a) 1834 ein Mehreinkommen von	1,642,100 Thlr. — —	} laut abgelegter Rechnungsschaftsberichte,
b) 1837 ein Mehreinkommen von	1,847,528 — —	
c) 1840 ein Mehreinkommen von	1,781,583 — —	

überhaupt von 5,271,211 Thlr. — — und, unter Abrechnung der während der dritten Periode stattgefundenen sub No. 4. 5. und